

# ZG\_OBERGERICHT BS 2024 102 vom 26. Februar 2025

ZG Obergericht, 2025-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2024\\_102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_102)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 102 du 26 février 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 102 del 26 febbraio 2025

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 314 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 lit. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Ein Rechtsmittel kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin ist als von der angefochtenen Verfügung direkt betroffene Person zur Beschwerde legitimiert. Auf die unbestrittene, massenfrist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 7. Oktober 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

### E. 2

Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung namentlich dann sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen.

### E. 3

Die Beschwerdeführerin macht Folgendes geltend:

#### E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft habe den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 27. März 2024 wegen wiederholter Tötlichkeiten verurteilt. Gegen diesen Strafbefehl habe die Beschwerdeführerin am 4. April 2024, insbesondere wegen einer falschen Qualifikation bezüglich der Vorfälle vom 25. Mai 2023, Einsprache erhoben, da sie die Straftatbestände der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) sowie der mehrfachen einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) als erfüllt ansehe. Mit Schreiben vom 6. September 2024 habe die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin in Aussicht gestellt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend mehrfache Körperverletzung sistiert werde. In der angefochtenen Sistierungsverfügung sei das Verfahren aber betreffend wiederholte Tötlichkeiten sistiert worden, da der Beschuldigte sich angeblich der Einvernahme entzogen habe und ins Ausland ausgereist sei.

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall handle es sich klar nicht um Tötlichkeiten, sondern um mehrfache wie- derholte Körperverletzungen. Zudem sei aufgrund der Würdehandlungen auch der Tatbe- stand der Gefährdung des Lebens erfüllt.

### **E. 3.3**

Mit der Qualifikation als Tötlichkeiten gehe auch die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren einher, was vorliegend falsch sei. Bei anderen Straftaten betrage die kürzeste Frist sieben Jahre und bei Gefährdung des Lebens gar 15 Jahre seit der Tat. Die Beschwerdeführerin habe legitime und nachvollziehbare Argumente vorgebracht, weshalb die ursprüngliche Qua- lifikation des Tatvorhalts rechtlich falsch sei. Entsprechend sei auch bezüglich der Verfol- gungsverjährung von den gemäss Einsprache dargelegten Straftatbeständen auszugehen, womit die Verfolgungsverjährung in jedem Fall 15 Jahre betrage.

Seite 5/7

## **E. 4**

Gemäss Begründung in der Beschwerdeschrift beanstandet die Beschwerdeführerin nicht die Sistierung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten an sich, sondern – wie schon in ihrer Einsprache gegen den Strafbefehl – die rechtliche Qualifikation der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten und damit die Folgen im Zusammenhang mit der Verfolgungsver- jährung. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB tritt die Verfolgungsverjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Art. 354 Abs. 3 StPO sieht vor, dass der Strafbefehl ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil wird. Die Einsprache ist kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf. Wird sie erhoben, fällt der Strafbefehl dahin. Einem Strafbefehl, gegen welchen Einsprache erhoben wurde, fehlt demnach die Urteilsqua- lität. Unabhängig davon, ob nach Einspracheerhebung weitere Untersuchungen stattfinden, kann ein solcher Strafbefehl kein "erstinstanzliches Urteil" im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB sein (vgl. BGE 142 IV 11 E. 1.2.2 m.H.).

### **E. 4.2**

Hat die Staatsanwaltschaft die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Beweisabnahmen durchgeführt, bieten sich ihr gemäss Art. 355 Abs. 3 StPO vier Möglichkeiten an: Die Staats- anwaltschaft kann entweder am ursprünglichen, angefochtenen Strafbefehl festhalten, das Verfahren einstellen, einen neuen Strafbefehl erlassen oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erheben. Die Staatsanwaltschaft ist dabei nicht an ihren ursprünglichen Strafbefehl gebunden, das Verbot der reformatio in peius gilt nicht. Sie darf indes den Grundsatz von "venire contra factum proprium" bzw. das Fairnessgebot nicht verletzen, ihren Strafbefehl mit anderen Worten (weder auf Einsprache noch von Amtes wegen) "in Wiedererwägung" zie- hen. Eine derartige "Wiedererwägung" fände in der StPO keine rechtliche Grundlage und würde keine Wirkungen entfalten. Anders verhält es sich hinsichtlich der im ursprünglichen Strafbefehl bereits beurteilten Sachverhalte, wenn diese nachträglich in rechtlicher Hinsicht anders zu qualifizieren sind oder wenn sich für diese aufgrund einer geänderten Sach- und/oder Rechtslage ein anderes Strafmass oder eine andere Sanktion aufdrängen: Diesfalls ist die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. c und d berechtigt, einen neuen Strafbe- fehl zu erlassen bzw. eine Anklage zu erheben

(Daphinoff, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 355 StPO N 25, 26 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_248/2015 vom 13. Mai 2015 E. 4.1; vgl. BGE 145 IV 438 E. 1.3.2).

#### **E. 4.3**

Die Staatsanwaltschaft hat vorliegend noch nicht festgelegt, welches Vorgehen nach Art. 355 Abs. 3 StPO sie nach erfolgter Einsprache gegen den Strafbefehl vom 27. März 2024 in Betracht zieht. Die dazu erforderlichen Beweise konnte sie noch nicht erheben, da sich der Beschuldigte durch seine mutmassliche Abreise nach G. \_\_\_\_\_ einer Einvernahme bisher entzog und sein Aufenthalt derzeit unbekannt ist. Allerdings hat sie mit Schreiben vom

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. September 2024 sind aufzuheben und gemäss der vorstehenden Erwägung zu ändern. 5. Da die Beschwerdeführerin im Hauptpunkt obsiegt, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens in vollem Umfang auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und die Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO). Beschluss

#### **E. 6**

September 2024 gegenüber der Beschwerdeführerin signalisiert, dass sie eine andere rechtliche Qualifikation der bereits mit Strafbefehl beurteilten Sachverhalte in Betracht zieht (act. 1/4). Erfordert die Untersuchung aufgrund des Verdachts auf mehrfache einfache Körperverletzung zusätzliche Beweisabnahmen und können diese aufgrund des unbekanntes Aufenthalts des Beschuldigten nicht durchgeführt werden, ist die Untersuchung diesbezüglich zu sistieren und die längere Verjährungsfrist von 7 Jahren zu berücksichtigen. Weshalb die längere Verfolgungsverjährung von 15 Jahren (Gefährdung des Lebens) Anwendung finden soll, legt die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift nicht dar. Sie begnügt sich mit einem Verweis auf ihre Einsprache vom 4. April 2024, was nicht ausreichend ist. Es kann nicht

Seite 6/7 Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, in Eingaben an andere Behörden oder anderen Verfahren nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtigen oder unvollständig festgestellten Sachverhalt beruhen soll (Guidon, Basler Kommentar, 3. A 2023, Art. 396 StPO N 9c m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.